Kanton Bern
Canton de Berne

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Schermenweg 5, Postfach
3001 Bern
+41 31 635 80 80

info.svsa@be.ch
www.be.ch/svsa

Gesuch um Bewilligung von gelben Gefahrenlichter (gemäss Artikel 110 Absatz 3 Buchstabe b VTS)

Die Bewilligung wird nicht erteilt für Transportfahrzeuge, die für normale Strassenfahrten vorgesehen sind und für die beim Aus- und Einsteigenlassen resp. beim Güterumschlag die Massnahmen nach Artikel 21 und 23 VRV angemessenen Schutz bieten (z.B. Schülertransporte, Zustelldienste, Hauslieferdienste).

Fahrzeughalter	Name		Vorname	
	Strasse		Nummer	
	PLZ		Ort	
Marke und Typ				
Kontrollschild	BE			
Stammnummer		.	.	
Fahrgestellnummer				

Verwendungs- und Einsatzzweck der gelben Gefahrenlichter

(gemäss Pt. 1.1 – 1.7 der Weisung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK vom 16. April 2018 zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit gelben Gefahrenlichtern):

☐ **Winterdiensteinsatz**

Ausnahmefahrzeuge und Fahrzeuge mit besonderen Abmessungen

Bemerkungen (gemäss Ziff. 1.2 der Weisungen):

☐ Bei Ausnahmefahrzeugen, wenn aus Sicherheitsgründen angemessen

☐ wegen besonderen Abmessungen

☐ **Fahrzeuge für Ausnahmetransporte**

☐ **Begleitfahrzeuge für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte**

Pannendienst- und Abschleppfahrzeug

☐ Fahrzeuge, bei denen im Fahrzeugausweis die Karosserieform Abschleppwagen, Abschleppwagen mit Ladekran, Abschleppwagen mit Seilwinde oder Werkstatt eingetragen ist;

☐ Fahrzeuge, die zum Ziehen von für Fahrzeugbergungen ausgerüsteten Anhängern und Sattelanhängern eingesetzt werden.

Fahrzeuge für besondere Einsätze

☐ Fahrzeuge, die zur Verrichtung von Arbeiten auf oder direkt neben der Fahrbahn vorgesehen sind und zu diesem Zwecke sehr langsam fahren, wiederholt anhalten oder auch von den allgemeinen Verkehrsregeln abweichen müssen;

☐ Transportfahrzeuge, die mittels besonderer Einrichtungen häufig auf oder direkt neben der Fahrbahn Ladung aufnehmen oder abgeben müssen;

☐ Reparatur-, Service- und Transportfahrzeuge sowie Dienstfahrzeuge von Bau- und Einsatzleitern, die im Rahmen von Arbeiten an der Strasseninfrastruktur eingesetzt werden und dazu auf der Fahrspur im fliessenden Verkehr abbremsen und wieder einscheren müssen;

☐ Fahrzeuge für die Eskortierung anderer Fahrzeuge und Fahrzeugformationen, die während des Einsatzes besonders langsam fahren oder im Bereich der Fahrbahn anhalten müssen.

Fahrzeug im grenzüberschreitenden Verkehr

☐ Fahrzeuge für den Transport gefährlicher Güter (ADR);

☐ Arbeits- und Transportfahrzeuge der Landwirtschaft.

Kanton Bern
Canton de Berne

Anzahl gelbe Gefahrenlichter (So wenig wie möglich und so viel wie nötig):

Werden die Sichtwinkel gemäss der geltenden ASTRA Weisung eingehalten? ☐ ja ☐ nein

Ist das gelbe Gefahrenlicht demontierbar? ☐ ja ☐ Nein

Ist eine Kontrolllampe für gelbes Gefahrenlicht für den Fahrzeugführer vorhanden? ☐ ja ☐ Nein

Ist die Kennzeichnung der gelben Gefahrenlichter gemäss UNECE-R Nr. 65 bzw. EG vorhanden? ☐ ja ☐ Nein

Wurden richtungsgebundene Gelblichter (sogenannte Blitzer) am Fahrzeug montiert? ☐ ja ☐ Nein

Antragsteller Name Vorname

Strasse Nummer

PLZ Ort

Telefonnummer (für Rückfragen) +41 /

Ort

Datum

Bestätigung mit Firmenstempel (sofern vorhanden) und Unterschrift

Stempel

Unterschrift

Durch die Zulassungsstelle (Strassenverkehrsamt / Motorfahrzeugkontrolle) auszufüllen

---

Gesuch geprüft und bewilligt

☐ ja

Eintrag Ziffer 110

☐ nein

Mutation Gelblicht erforderlich.
Bitte nehmen Sie mit dem VPZ kontakt auf.

Ort

Datum

Signatur Experte / Expertin

Stempel VPZ

Das Formular ist zusammen mit dem …

- ⇒ **originalen Fahrzeugausweis**
- ⇒ einem **Foto** von **hinten rechts** und von **vorne links**
- ⇒ **Foto** der **Leuchte** mit der **Homologation** (E-Zeichen)
- ⇒ **Foto** der **Kontrolllampe**

… durch den Antragsteller bei einer Prüfstelle des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern einzureichen.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 30.-
(zuzüglich der Kosten für das Erstellen eines neuen Fahrzeugausweises!)